

# WAHLORDNUNG

## Art. 1: Allgemeine Grundsätze

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Alle gewählten Gremien (Dienstbewertungskomitee der Lehrpersonen, Schlichtungskommission, Klassenrat, Schulrat) bleiben 3 Jahre im Amt. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nicht gewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.
3. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt.

## Art. 2: Aktives und passives Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter\*innen steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter\*innen steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und den Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag von mindestens hundertachtzig Tagen zu, die im Dienst der Schule stehen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertreter\*innen steht den Eltern zu, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervvertreter\*innen steht den Schülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind.
4. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.

## Art. 3: Aufgaben der Schulführungskraft

Die Schulführungskraft sorgt für

- die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen.
- die Errichtung der Wahlsitze und der Wahlämter.
- die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse.
- die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen.
- die Bereitstellung der Stimmzettel, Wahlprotokolle und des Wahlmaterials.
- die Durchführung der Wahlen.
- die Ernennung der Gewählten per Dekret und für die Veröffentlichung.
- die erste Einberufung des jeweiligen Gremiums in der Regel innerhalb Oktober.
- die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern durch Zusatzwahlen.

## Art. 4: Ausschreibung der Wahlen

Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen mit eigenem Dekret aus und legt dabei die Modalitäten und Fristen für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Einreichung der Kandidaturen, für die Stimmabgabe, für die Durchführung der Stimmzählung sowie für alle weiters notwendigen Wahlvorgänge fest.



## **Art 5. Erstellung der Wählerverzeichnisse**

1. Die Wählerverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt. Für die Klassenratswahlen werden die Eltern- und Schüler\*innenverzeichnisse getrennt nach Schulklassen erstellt.
2. Die Wählerverzeichnisse werden an der Anschlagtafel der Schule und auf der Website der Schule veröffentlicht.

## **Art. 6: Wahlsitze und Wahlämter**

1. Für die Abwicklung der Wahlhandlungen errichtet die Schulführungskraft einen Wahlsitz und ernennt unter den Wahlberechtigten eine/n Vorsitzende/n und zwei Stimmzähler.
2. Bei Anwendung des indirekten Wahlsystems ernennt der/die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums den/die Vorsitzende/n des Wahlamtes und zwei Stimmzähler\*innen.
3. Die Mitglieder des Wahlamtes treffen notwendige Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
4. Die Mitglieder des Wahlamtes haben kein passives Wahlrecht.
5. Über die Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, welches von den Mitgliedern des Wahlamtes unterschrieben und unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen dem Sekretariat der Schule übermittelt wird. Das Protokoll enthält folgende Angaben:
  - Die Anzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Wählerkategorien.
  - Die Anzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien.
  - Die Anzahl der weißen, ungültigen und gültigen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien.
  - Die Übereinstimmung zwischen der Anzahl der Wähler\*innen und der abgegebenen Stimmzettel.
  - Die Anzahl der Stimmen für jede/n Kandidaten/Kandidatin.
6. Das gesamte Wahlmaterial und das Protokoll werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlamtes nach Abschluss der Handlungen der Schulführungskraft übergeben und an der Schule entsprechend den verbindlichen Skartierungsrichtlinien für die Verwaltungsakte der Schulen verwahrt.

## **Art. 7: Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen**

1. Das Wahllokal ist so einzurichten, dass die persönliche und geheime Wahl gewährleistet ist.
2. Jede/r Wähler\*in kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine/ihre Kategorie im Gremium einen oder zwei Vertreter\*innen hat; sind die Vertreter\*innen seiner/ihrer Kategorie mehr als zwei, so kann er/sie bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben (Art. 12, Abs. 2 des LG. Nr. 20/1995).
3. Die abgegebene Stimme ist gültig, wenn der Familienname und wenn notwendig der Vornamen angegeben ist.
4. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn der Willen des Wählers/der Wählerin nicht erkennbar ist.
5. Die Stimmzählung beginnt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe und darf nicht vor Abschluss der Arbeiten unterbrochen werden.
6. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidat\*innen gewählt.

## **Art. 8: Wahl der Eltern- und Schülervertreter\*innen in den Klassenrat**

1. Die Wahl der Eltern- und Schülervertreter\*innen in den jeweiligen Klassenrat erfolgt durch das direkte Wahlsystem. Alle Eltern und Schüler\*innen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus

den Reihen der Kandidat\*innen ihre Vertreter\*innen in den Klassenrat. Die gewählten Vertreter\*innen bilden den Eltern- bzw. Schüler\*innenrat.

## 2. **Wahl der Schülervertretungen:**

- Die Schüler\*innenvertreter\*innen für den Klassenrat werden im Rahmen einer Schüler\*innenversammlung auf Klassenebene gewählt.
- Der Termin der Schüler\*innenversammlung wird von der Schulführungskraft festgelegt und findet für alle Klassen zeitgleich statt. Alle Schüler\*innen haben das aktive und passive Wahlrecht. Jene Lehrkraft, die in dieser Stunde in der Klasse unterrichtet, sorgt für die korrekte, persönliche und geheime Wahl.
- Mitarbeiter\*innen des Wahlamtes verteilen zu Beginn der Schüler\*innenversammlung die Stimmzettel, die mit "Wahl des Klassenrates" beschriftet sind. Die Stimmzettel werden nach der Wahl wieder eingesammelt und in ein mit dem Namen der Klasse beschriftetes Kuvert gelegt. Dieses wird gegen Ende der Stunde im Wahlamt abgegeben.
- In jeder Klasse führt ein/e Schüler\*in das Wahlprotokoll, das vom/von der Vorsitzenden des Wahlamtes unterschrieben wird.
- Nach der Durchführung der Wahl zählen die Mitglieder des Wahlamtes die Stimmen aus.

## 3. **Wahl der Elternvertretungen:**

- Der jeweilige Klassenvorstand sorgt für die korrekte, persönliche und geheime Wahl.
- Mitarbeiter\*innen des Wahlamtes händigen den Klassenvorständen die Stimmzettel aus. Die Stimmzettel werden nach der Wahl wieder eingesammelt und in ein mit dem Namen der Klasse beschriftetes Kuvert gelegt. Dieses wird im Wahlamt abgegeben.
- Der Klassenvorstand führt das Protokoll über den Wahlablauf, welches auch vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlamtes unterschrieben wird.

Im Falle einer Zusammenlegung von Klassen werden die Eltern- und Schülervertreter\*innen neu gewählt.

## **Art. 9: Wahl der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter\*innen in den Schulrat**

### 1. Die Wahl der Vertretungen erfolgt getrennt nach Personengruppen:

#### **Lehrpersonen:**

- Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums ihre Vertreter\*innen in den Schulrat.
- Für die Wahl der fünf Lehrervertreter\*innen mit deutscher Unterrichtssprache und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Lehrer der Zweiten Sprache werden intern getrennte Kandidatenlisten erstellt.

#### **Eltern:**

- Für die Wahl der Elternvertreter\*innen wird das indirekte Wahlsystem angewandt.
- Der Elternrat wählt im Rahmen einer Versammlung die Elternvertreter für den Schulrat. Wählbar sind auch Vertreter, die dem Elternrat nicht angehören, unter der Voraussetzung, dass sie ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.

#### **Schüler\*innen:**

- Für die Wahl der Schülervertreter\*innen wird das direkte Wahlsystem angewandt.
- Für die Wahl der drei Schülervertreter\*innen erstellt der Schülerrat eine Kandidatenliste, die mindestens vier Kandidat\*innen umfasst; in diese Liste können auch Schüler\*innen aufgenommen werden, die nicht dem Schülerrat angehören. Die Kandidatenliste muss vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Schülerrates unterzeichnet und im Sekretariat der Schule eingereicht werden.
- Die Schüler\*innen geben am Wahltag in der Schule ihre Stimme ab.

### 2. Die Lehrpersonen, Eltern und Schüler\*innen, die für die Schulratswahl kandidieren, müssen ihre Kandidatur mit ihrer Unterschrift bestätigen.

### 3. Die Gewählten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Wahl annehmen.

#### **Art. 10: Wahl der Mitglieder des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrer\*innen**

1. Die Lehrpersonen wählen im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums aus ihrer Mitte die Mitglieder für das Komitee zur Dienstbewertung der Lehrpersonen, und zwar drei Lehrpersonen als wirkliche Mitglieder und drei Lehrpersonen als Ersatzmitglieder.
2. Die Modalitäten für die Wahl werden vom Lehrerkollegium festgelegt.

#### **Art. 11: Wahl der Schlichtungskommission**

1. Die Schlichtungskommission besteht neben der Schulführungskraft aus mindestens einem/einer Elternvertreter\*in, einem/einer Schülervorteiler\*in und zwei Lehrvertreter\*innen.
2. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/e Elternvertreter\*in inne.
3. Die Elternvertreter\*innen im Elternrat und die Schülervorteiler\*innen im Schülerrat wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreter\*innen in die Schlichtungskommission.
4. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums ihre Vertreter in die Schlichtungskommission.
5. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie zu wählen.

#### **Art. 12: Verfall**

Gewählte Mitglieder, die ungerechtfertigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gremiums, dem sie angehören, nicht teilnehmen, verfallen von ihrem Amte und werden ersetzt.

#### **Art. 13: Ersetzung von gewählten Mitgliedern und Zusatzwahlen**

1. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nicht gewählten Personen.
2. Zusatzwahlen werden durchgeführt, wenn ein Sitz nicht besetzt werden kann.
3. Nach Ablauf der Amtsdauer der Mitbestimmungsgremien sind diese bis zur Ernennung der neuen und höchstens bis zum 15. November des betreffenden Jahres verlängert.

#### **Art. 14: Einwände**

Während der Wahlvorgänge und jedenfalls innerhalb von fünf Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse an der Anschlagtafel der Schule kann jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einwände bei der Schulführungskraft erheben.